

BVGer D-3675/2014 vom 3. Oktober 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-10-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3675_2014

FR: TAF D-3675/2014 du 3 octobre 2014

IT: TAF D-3675/2014 del 3 ottobre 2014

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des

Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2.1

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in einem jüngeren Entscheid dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier vorab verwiesen werden (vgl. BVGE 2010/57 E.2.2. und 2.3).

E. 3.2.2

Die Realkennzeichen sollen es den entscheidenden Behörden erlauben, die Aussagen der asylsuchenden Person möglichst objektiv und rechtsgleich zu beurteilen. Bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit ist allerdings ein objektivierter, nicht ein objektiver Massstab anzuwenden: In die Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Vorbringen müssen auch relevante individuelle Aspekte der asylsuchenden Person einbezogen werden (vgl. Urteil des BVGer E-1917/2014 vom 21. Mai 2014 E 7.1.2 mit Verweis auf EMARK 2005 Nr. 21 E. 6.1). Entsprechend sind bei der Anwendung des Beweismasses gewisse persönliche Umstände der asylsuchenden Person zu berücksichtigen. Hat diese zum Beispiel überdurchschnittliche Schwierigkeiten, sich klar und strukturiert auszudrücken, und liegen dafür objektive Gründe vor, muss das BFM dies im Rahmen der Beweiswürdigung und der Prüfung der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen berücksichtigen. Solche objektiven Gründe können zum Beispiel in einem tiefen Bildungsniveau, geringen intellektuellen Fähigkeiten, dem Alter oder psychischen Problemen liegen. Dies folgt im Übrigen auch aus dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung, der für das gesamte Verwaltungs- und Beschwerdeverfahren gilt und die Bundesbehörden und -gerichte verpflichtet, die Beweise frei, umfassend und pflichtgemäss zu würdigen (Art. 19 VwVG in Verbindung mit Art. 40 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess [BZP, SR 273]).

E. 4

In der Rechtsmitteleingabe wird an der Glaubhaftigkeit und asylrechtlichen Relevanz der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Verfolgungsvorbringen festgehalten.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer rügt vorab sinngemäss die fehlende Professionalität des (...) Dolmetschers, der seine Vorbringen falsch oder verdreht übersetzt habe. Betreffend seine Ausführungen verweist er auf "andere Gesuchsteller aus Afghanistan" (insbesondere seiner Ethnie) und glaubt, das Ausgeführte belegen zu können, indem er auf einen vermeintlichen Fehler im Protokoll hinweist. Darin stehe, Taliban hätten bei seiner Familie zuhause gegessen, was lächerlich anmute, da die Taliban die Hazara wegen ihrer religiösen Zugehörigkeit als Schiiten verabscheuen und niemals bei ihnen essen würden. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz kommt das Gericht zum Schluss, dass die vorgebrachte Rüge unbehelflich ist. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, kann auf den vorinstanzlichen Entscheid sowie Bst. C vorstehend (Sachverhalt) verwiesen werden. Anlass zu Bemerkungen gibt auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer seine als

"Stellungnahme betreffend meine Anhörung in Basel" bezeichnete Eingabe vom 21. April 2014 erst knapp zweieinhalb Jahre nach der BzP vom 28. November 2011 zu den Akten reichte. Der allgemeinen Logik folgend hätte er diesen Vorwurf zu einem früheren Zeitpunkt vorbringen müssen, zumal der einzige konkret genannte angebliche Übersetzungsfehler dermassen augenfällig sei, dass er "für jemanden, der den afghanischen Kontext kennt, geradezu lächerlich" anmute. Die angeblichen Probleme von nicht namentlich genannten afghanischen Personen mit dem umstrittenen Dolmetscher vermögen ebenfalls nichts zugunsten des Beschwerdeführers zu bewirken, zumal sie sich in blossen Behauptungen erschöpfen. Diesbezüglich ist auf die stringenten Ausführungen des BFM in seiner Vernehmlassung vom 25. Juli 2014 zu verweisen.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer räumt sodann ein, in Basel ein falsches Geburtsdatum genannt zu haben, was er zum heutigen Zeitpunkt nicht nachvollziehen könne. Trotzdem habe er seine Identität vor den Schweizer Behörden nicht verheimlichen wollen, weshalb er seinen vollen Namen ja von Anfang an genannt habe. Wie es zum falschen Eintrag in Chiasso gekommen sei, könne er sich nicht erklären. Der Beschwerdeführer nannte im Laufe des Verfahrens nicht nur drei, sondern insgesamt sogar vier unterschiedliche Geburtsdaten: Den 28. Januar 1996 (handschriftliche englische Übersetzung der Taskara), den 13. August 1996 (Ausgangsschein des BFM vom 17. November 2011), den 19. Juni 1995 (Anhörung) und schliesslich - im Rahmen des "Rapporto fermo di polizia" in Chiasso vom 5. November 2011, wo er sich als H._____ ausgab - , den 16. Januar 1988 (vgl. act. A4). Gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. a der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) fällt unter den Identitätsbegriff auch das Geburtsdatum, womit der Einwand des Beschwerdeführers, er habe den Schweizer Behörden stets seinen richtigen Namen genannt, weshalb er seine "wahre Identität" nicht habe verschleiern wollen, selbst dann entkräftet würde, wenn er tatsächlich stets seinen richtigen Namen angegeben hätte (zum Identitätsbegriff und den erforderlichen Voraussetzungen vgl. BVGE 2007/7). Zudem gab er, nach einem Ausweisdokument befragt, an, er habe keine Möglichkeit, "mit Afghanistan" Kontakt aufzunehmen. Als ihm jedoch eröffnet wurde, dass er seine Minderjährigkeit nicht glaubhaft machen könne, weshalb er für den Rest des Verfahrens als volljährig betrachtet werde, entgegnete er, dass er die "ID" auf Wunsch beschaffen könne (vgl. act. A5, S. 6 und 8). Indem er zunächst behauptete, die Taskara nicht beschaffen zu können, obwohl das offenbar im Rahmen seiner Möglichkeiten lag, verletzte er nachweislich seine Mitwirkungspflicht an der Feststellung des Sachverhalts gemäss Art. 8 Abs. 1 Bst. a AsylG. Zudem verstrickte er sich bezüglich seines Alters und auch im Übrigen in zu viele Widersprüche, als dass sich diese durch Übersetzungsfehler oder behördliche Ungenauigkeiten erklären liessen. So führte er beispielsweise zunächst aus, die Schule bis zu seiner Ausreise besucht zu haben, um dann geltend zu machen, die Schule habe schon im Jahr 2008 aufgrund von Angriffen durch die Taliban geschlossen werden müssen (vgl. act. A23, S. 8). Ferner führte er im Zusammenhang mit der Entführung seines Vaters aus, Angehörige der Taliban hätten gewusst, dass dieser ehemaliges Mitglied der E._____ gewesen sei, weil die Taliban, wie die meisten Bewohner in seiner Umgebung, Paschtunen seien. In der Beschwerde bringt er hingegen vor, dass die Dorfbewohner nicht als Spione für die Taliban tätig seien, sondern ihren täglichen Verrichtungen nachgingen, weshalb es einleuchte, dass die Taliban nicht gewusst hätten, dass er nicht zuhause gewesen sei. Den Ausführungen des Beschwerdeführers folgend, müssten die Taliban und Teile der Dorfbevölkerung bezüglich seines Vaters in einem Informationsaustausch gestanden haben,

ihn betreffend jedoch nicht, was inkohärent ist und folglich nicht zu überzeugen vermag. Seltsam mutet denn auch an, dass es die Taliban aufgrund der angeblichen früheren Parteimitgliedschaft des Vaters lediglich auf ihn, nicht jedoch auf seinen Bruder und seine Schwester abgesehen haben sollen.

E. 4.3

Der Beschwerdeführer ist mittlerweile volljährig. In verfahrensrechtlicher Hinsicht spielt sein genaues Alter folglich keine Rolle mehr. Die formelle Echtheit und inhaltliche Richtigkeit der Taskara wären also allenfalls als Indiz für seine Glaubwürdigkeit von Interesse. Da er jedoch zu diversen Themen unstimme und widersprüchliche Angaben machte, welche er, wie soeben ausgeführt, weder in seiner Rechtsmitteleingabe noch mittels der eingereichten Unterlagen auszuräumen vermag, bleibt die Taskara auch in diesem Kontext besehen von untergeordneter Bedeutung.

E. 4.4

Im Sinne des Ausgeführten und unter Würdigung der gesamten Umstände und Vorbringen des Beschwerdeführers ergibt sich, dass die Vorinstanz das Asylgesuch zu Recht abgelehnt hat.

E. 5

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine fremdenpolizeiliche Aufenthaltsbewilligung noch einen Anspruch auf Erteilung einer sol-chen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2009/50 E. 9 S. 733 mit weiteren Hinweisen).

E. 6

Das BFM hat in der angefochtenen Verfügung den Vollzug der angeordneten Wegweisung der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts folgend (vgl. BVGE 2011/7, 2011/38 und 2011/49) wegen Unzumutbarkeit zu Gunsten einer vorläufigen Aufnahme aufgeschoben. Die drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit, Unmöglichkeit) sind alternativer Natur. Sobald eine von ihnen erfüllt ist, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln. Gegen eine allfällige Aufhebung der vorläufigen Aufnahme steht dem (ab- und weggewiesenen) Asylsuchenden wiederum die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen, wobei in jenem Verfahren sämtliche drei Vollzugshindernisse von Amtes wegen und nach Massgabe der dazumal herrschenden Verhältnisse von Neuem zu prüfen sind (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Nachdem das Gesuch um unentgeltliche

Rechtspflege gestützt auf Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgeheissen wurde, ist auf die Auferlegung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.